

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00204 vom 23. Dezember 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00204

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00204 du 23 décembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00204 del 23 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Das Sozialversicherungsgericht hat in seinem unangefochten gebliebenen Urteil vom 18. November 2011 zusammengefasst festgehalten, dass angesichts der medizinischen Aktenlage im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprechung am 27. November 2003 die halbe Rente nicht unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs.

E. 1.2

Die Erwägungen in einem gerichtlichen Rückweisungsentscheid, auf die im Dispositiv verwiesen wird, nehmen bei Nichtanfechtung an der formellen Rechtskraft des Entscheides teil und sind für die Behörde, an die zurückgewiesen wird, verbindlich. Gleiches gilt für die Instanz, die den Rückweisungsentscheid gefällt hat, falls die Sache an diese erneut weitergezogen wird (BGE 135 III 334 E).

2). Die Rechtskraftwirkung - und damit Verbindlichkeit - des Rückweisungsentscheides steht aber immer unter dem Vorbehalt, dass sich nicht aus dem Rückweisungsverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne der prozessualen Revision ergeben, welche dessen sachverhaltliche Grundlage erschüttern. Das gilt - als Ausfluss von Art. 61 lit. i ATSG - auch bei einem kantonalen Rückweisungsentscheid (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 8C_717/2010 vom 15. Februar 2011 E. 7.1.1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Gericht hatte in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 18. November 2011 in Dispositiv-Ziffer 1 beim Rückweisungsauftrag auf die Erwägungen Bezug genommen und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, bei einem neuen Entscheid über die Rente die gemachten Erwägungen zu beachten. Damit war die Verwaltung - und ist das Gericht nun - an die im Urteil gemachten Erwägungen gebunden, weshalb im vorliegenden Revisionsverfahren nach Art. 17 ATSG der massgebliche Vergleichszeitpunkt derjenige des 6. Dezember 200

E. 2

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) erscheine. Die damalige Rente war zugesprochen worden, weil nach Ansicht der Berufsberatung der IV-Stelle die seitens der Ärzte attestierte 50%ige Arbeitsfähigkeit (Urk. 6/5/5) auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar sei, da die Versicherte kaum einen Arbeitsplatz finden werde, bei dem sie ihre vielen Pausen, die sie wegen ihrer kurzen Belastbarkeit machen müsse, einschieben könne (Urk. 6/14). Bei einer Qualifikation der Versicherten als 50 % Arbeitstätige und als 50 % im Haushalt Tätige mit einer Einschränkung von 12 % , ergab sich ein Gesamtinvaliditätsgrad von 56 % (Urk.

6/15).

Weiter führte das Gericht in seinem Urteil aus, zu prüfen bleibe, ob im Zeitraum zwischen der Mitteilung vom 6. Dezember 2004 (Bestätigung der halben Rente) und der angefochtenen Verfügung vom 22. Januar 2009 (Rentenaufhebung) eine invalidenversicherungsrechtlich relevante Veränderung im Gesundheitszustand eingetreten sei (E. 3.3.2). Das Gericht befand dazu, dass das seitens der MEDAS gelieferte Gutachten vom 30. April 2008 auf die geltend gemachten kognitiven Einschränkungen nicht eingegangen sei, weshalb diese nicht Eingang in die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung gefunden hätten. Der Einfluss des Fatigue-Syndroms

sowie die Auswirkungen der Krankheit der Versicherten auf die exekutiven Funktionen seien bisher nur unvollständig untersucht worden. In dieser Hinsicht sei eine Ergänzung der gutachterlichen Ausführungen erforderlich. Anschliessend sei auch eine ergänzende Erklärung der Abklärungsperson im Haushalt einzuholen oder eine ergänzende Haushaltsabklärung vorzunehmen; hernach sei erneut über den Rentenanspruch zu entscheiden (Urk. 6/84 E. 3.5).

E. 4

.2.3

Die IV-Stelle hatte nach dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts die Ausrichtung der halben Rente wieder aufgenommen. Sie kam nun nach einer Neuberechnung zum Schluss, dass die Versicherte ab August 2012 bei einer Tätigkeit als Köchin im Gesundheitsfall und bei einem Pensum von 80 %

ein Valideneinkommen von Fr. 48'525.80 verdienen, und als invalide Person mit einer Tätigkeit in einem Callcenter, im Versand oder bei einfachen administrativen Tätigkeiten in einem Pensum von 50 % und reduziert um weitere 10 % ein Invalideneinkommen von Fr. 21'515.13 erzielen würde. So errechnete sie eine Einschränkung von 55,66 % im Erwerbsbereich. Zusammen mit der Einschränkung im Haushalt von 17,6 % errechnete sie unter Berücksichtigung der Teilbereiche einen Gesamtinvaliditätsgrad von 48 % (Urk. 2).

E. 5.1

Seit der Bestätigung der halben Rente Ende 2004 hat die Beschwerdeführerin die damals erst seit kurzem innegehabte Stelle bei der F.____ gewechselt und auch das Arbeitspensum hat sich seither etwas verändert. Seit die Beschwerdeführerin bei der E.____ arbeitet, arbeitet sie in einem leicht höheren Umfang zu 18 % (Urk. 6/101). Unbestritten und aufgrund der Akten ist sodann überzeugend, dass die Versicherte im Gesundheitsfall ab 2012, da die Töchter damals bereits 13 und 15 Jahre alt und über den Mittag nicht mehr zu Hause waren, eine Erwerbstätigkeit als Köchin im Umfang von 80 % und nicht mehr nur zu 50 %

wie im Jahr 2004 ausüben würde (Urk. 1). Damit hat sich vor allem in qualifikatorischer Hinsicht im Sachverhalt eine Änderung ergeben, die im Rahmen einer Rentenrevision zu beachten ist, weil dies einen Faktor beschränkt, der geeignet ist, den Invaliditätsgrad zu beeinflussen. Dabei ist in der Folge der Rentenanspruch im Rahmen der Revision einer allseitigen Überprüfung zu unterziehen (Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG),

3. A., Rz 57 zu Art. 30-31).

E. 5.2

Mit beiden Parteien ist davon auszugehen, dass seither in gesundheitlicher Hinsicht keine Verbesserung eingetreten ist. Dies gibt auch die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die ärztliche Stellungnahme ihres RAD zu Dr. med. G.____, Fachärztin für Innere Medizin, wies darauf hin, dass dies mit Blick auf die Diagnose der Multiplen Sklerose, einer chronischen und nicht heilbaren Krankheit medizinisch auch nicht plausibel wäre (Urk. 6/111/2). Eine gewisse Progredienz der Krankheit wurde mit den neuen Bildaufnahmen dokumentiert. Dass jedoch erhebliche Verschlechterungen zwischen 2004 und 2013 in der Funktion der Versicherten aufgetreten wären, davon ist eher nicht auszugehen. Zwar hat die Versicherte auch nach dem Sommer 2004 immer wieder Schübe gehabt, die jedoch nach entsprechenden Kortisonbehandlungen wieder zurück gegangen waren, wie die Versicherte Dr. D.____ gegenüber selber berichtete (Urk. 6/96). Zu genommen hatten jedoch aus der Sicht der Versicherten vor allem ihre Erschöpfbarkeit, die in der neuropsychologischen Begutachtung gut nachvollzogen werden konnte. Hinsichtlich der Einschätzung der medizinischen Situation kann dabei vollumfänglich auf das interdisziplinäre Gutachten abgestellt werden, das sämtliche, von der Rechtsprechung an ein beweistaugliches Gutachten gestellte Anforderungen erfüllt (BGE 134 V 231 E).

5.1). Dies wird auch seitens der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt. Die durch die Gutachter festgestellten neurologischen Befunde wie die spastisch-ataktische Gangstörung, die feinmotorischen Defizite beider Hände, die dissoziierte Empfindungsstörung in den unteren Extremitäten begründen zusammen mit den neuropsychologischen Defiziten nachvollziehbar und überzeugend eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit als Köchin. In einer körperlich leichten, überwiegend sitzenden, nicht sehr monotonen Tätigkeit, die keine besonderen Anforderungen an das feinmotorische Geschick stellt und eine weitgehend freie Zeiteinteilung ermöglicht, wäre nach Ansicht der Gutachter – bezogen auf eine 100%ige Tätigkeit – eine 50%ige Arbeitsfähigkeit vorstellbar (Urk. 6/96/15). Auf diese Einschätzung ist im Wesentlichen abzustellen, sie deckt sich auch mit der Einschätzung der Gutachter der MEDAS, die zum gleichen Resultat fanden, allerdings noch ohne die neuropsychologischen objektivierte Ergebnisse zu haben (Urk. 6/70). Die damaligen Gutachter stufen das Ausmass der neurologischen Einschränkungen, die sich seither im Wesentlichen nicht verändert haben, auf der Behinderungsskala nach Kurtzke

EDSS (Expanded

Disability Status Score) (0-10) bei 3.5 bis 4 ein und äusserten sich dazu, dass dieser Behinderungsgrad nicht vereinbar mit einer Arbeitsfähigkeit von über 50 % sei.

Gleichzeitig hielten sie dafür, dass schwerwiegender die Beeinträchtigungen neuropsychologischer Natur seien

(Urk. 6/70/21), welche – wie gezeigt wurde – damals noch nicht untersucht worden waren. Diesem Aspekt ist somit bei der Arbeitsfähigkeitseinschätzung

hinreichend Gewicht beizumessen. In Anbetracht dessen, dass der Neuropsychologe Dr. phil. C.____ bei den nun erhobenen Resultaten von einer mindestens 50%igen Arbeitsunfähigkeit sprach (Urk. 6/97/13), ist bei der dennoch attestierten gesamthaften 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit der aufgezeigten Leistungsfähigkeitsgrenze, die nach mehr Pausen verlangt, bei den Abzügen vom

Invalideneinkommen Rechnung zu tragen.

E. 5.3

Die Beschwerdegegnerin erachtet e

das von den Gutachtern dargestellte Tätig keitsp rofil als auf dem Arbeitsmarkt verwertbar und rechnet e diesem somit ein Invalideneinkommen zu. Die Beschwerdeführerin kritisiert dieses Vorgehen, in dem sie dartut , dass sie die halbe Invalidenrente erhalten hatte, weil die Be schwerdegegnerin der Ansicht war, ihre körperlichen Einschränkungen seien nicht verwertbar (Urk. 1) .

Es kann im Verlauf festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin seit der Diagnosestellung trotz ihren Einschränkungen zweimal eine Anstellung gefun den hat. Im Zeitpunkt der neuen Verfügung im Jahr 2013 stand sie – anders noch als im Vergleichsjahr 2004, als sie die erste Anstellung erst angetreten hatte – im vierten Anstellungs jahr mit der E.____ .

Da mit zeigt sich, dass eine gewisse Adaption an die Beschwerden stattgefunden hat, so dass mit diesem Profil – und selbst mit dem Erfordernis der möglichst freien Zeit einteilung (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 596/01 und I 643/01 vom 1 0. Juni 2002) - nicht mehr von einer Unverwertbarkeit der Arbeitskraft auf dem All ge meinen Arbeitsmarkt gesprochen werden kann.

Es ist somit der Beschwerdegegnerin darin zu folgen, dass bei der neuen Ren ten berechnung im Rahmen des Revisionsverfahrens bei der mutmasslichen Er werbs tätigkei t von 80 % im Gesundheitsfall ab August 2012 von einer 50%igen Ar beitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auszugehen ist. Im Umfang von 20 % ist die Beschwerdeführerin unbestri ttenermassen als Hausfrau tätig, wes hal b erneut die gemischte Methode zur Anwendung gelangt.

E. 5.4

Im Erwerbzbereich hat die Beschwerdegegnerin a ls Valideneinkommen weiter hin dasjenige genommen, das die Versicherte als Köchin im Jahre 2012 bei ei nem

Pen sum von 80 % verdienen würde . A ls Ausgangspunkt stützte sie sich dabei auf dasjenige , das bereits 2003 zur halben Rente geführt hat te . Dies

wird nicht beanstandet und es ist dem zu folgen. 2003 betrug das Valideneinkommen bei einer 50%igen Arbeitstätigkeit Fr. 26'922 .—

(Urk. 6/14). Angepasst an die Nomi nal lohnentwicklung der Frauenlöhne des Bundesamtes für Statistik (Index 1993=100) bis 2012 (2003=115.3, 2012=129.9) und umgerechnet auf ein Pen sum von 80 % ergibt dies ein en Betrag von Fr. 48'52

E. 5.5.1

Bei der Festsetzung des Invalideneinkommens kann nicht auf die tatsächlichen Verhäl tnisse der Versicherte n bei der E.____ abgestellt werden, übt sie doch dort nur ein Pen sum von 18 % aus (vgl. BGE 129 V 472 E.

4.2.1, 126 V 75 E.

3b/ aa mit Hinweisen). Es ist mit der Beschwerdegegnerin auf die

Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2010 (LSE 2010), Tabelle TA1, Total, Frauen, Kategorie 4, (Monatslohn Fr. 4'225.-) abzustellen. Umgerechnet auf die damalige betriebsübliche Arbeitszeit (41,6 Stunden) und angepasst an ein

Pen sum von 100 %

ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 52'728.-. Angepasst an die Nominallohnentwicklung der Frauenlöhne zwischen den Jahren 2010 bis 2012 (Bundesamtes für Statistik, Index 1993=100; 2010= 127.4, 2012= 129.9) ergibt dies ein Jahreseinkommen von Fr. 53'762.69, was bei einem zumutbaren Pensum von 50 % ein solches von Fr. 26'881.35 ergibt.

E. 5.5.2

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75).

Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzuges vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen. Es ist nicht von dem von der IV-Stelle vorgenommenen Abzug auszugehen und dieser angemessen zu erhöhen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_796/2013 vom 28. Januar 2014 E. 3.2 mit Hinweis auf SVR 2011 IV Nr. 31 S. 90, 9C_728/2009 E. 4.1.2).

Mit Bezug auf den behinderungs- beziehungsweise leidensbedingten Abzug ist zu beachten, dass das medizinische Anforderungs- und Belastungsprofil eine zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum tretende qualitative oder quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit darstellt, wodurch in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt wird, welche unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung der versicherten Person realistisch noch in Frage kommen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen. Lediglich wenn - auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (zu diesem Begriff BGE 110 V 273 E.

4b) - unter Berücksichtigung solcher Einschränkungen, die personen- oder arbeitsplatzbezogen sein können, kein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten mehr besteht, rechtfertigt sich allenfalls ein (zusätzlicher) Abzug vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts 9C_796/2013 vom 28. Januar 2014 E. 3.1.1 mit Hinweisen).

E. 5.5.3

Die Beschwerdeführerin hat einen Abzug vom Invalideneinkommen von 10 %

vorgesehen, ohne diesen zu begründen. Die Beschwerdeführerin weist mit der

Diagnose der Multiplen Sklerose und den damit vorhersehbaren schubweisen Ausfällen im Erwerbsleben sowie der Notwendigkeit, auch während der Arbeit immer wieder Pausen machen zu können, um ihren neuropsychologischen Beeinträchtigungen und der Müdigkeit Rechnung zu tragen, so relevante Handicaps gegenüber einer gesunden Mitbewerberin auf, dass davon ausgegangen werden muss, dass sie diese vor allem mit der Bereitschaft, Abstriche beim Lohn zu machen, auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt ausgleichen kann, um trotzdem zu einer 50%igen Anstellung zu gelangen. Auch wurde aufgezeigt, dass die attestierte Arbeitsfähigkeit von 50 % aus neuropsychologischer Sicht die oberste Grenze darstellt, so dass gesamthaft gesehen der Abzug von 10 % vom Tabellenlohn gerechtfertigt erscheint. Mithin ergibt sich ein Invalideneinkommen im Jahr 2012 bei einer 50%igen Arbeitsfähigkeit von Fr. 24'193.22.

Es ergibt sich somit im erwerblichen Bereich bei einem Valideneinkommen von Fr. 48'529.65 eine Einschränkung von Fr. 24'336.43 und damit einen Invaliditätsgrad von 50,15 % . Im Haushaltsbereich ist die Versicherte gemäss Haushaltsabklärung unbestrittenermassen zu 17,6 % eingeschränkt (Urk. 6/102/9).

Unter Berücksichtigung der neuen Gewichtung der beiden Gebiete Haushalt (20 %) und Erwerb (80 %) im Jahr 2012 ergibt sich somit ein Gesamtinvaliditätsgrad von 43,64 % (40,12 + 3,52 %). Die Reduktion der halben Rente auf eine Viertelsrente

erfolgte damit zu Recht und ist zu bestätigen ; die Beschwerde ist abzuweisen. 6.

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ausgangsgemäss sind die Kosten von Fr. 700.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsdienst Integration Handicap - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Der Gerichtssekretär Grünig
Klemmt

E. 9

. 65.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.